

Der Vollzugsdienst

2/2018 – 65. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Glückwunsch an Dr. Katarina Barley zu ihrem Amt als Bundesministerin für Justiz

Der BSBD freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit

Seite 2

Peter Strobel übernimmt das Justizministerium im Saarland von Stephan Toscani

Feierliche Übergabe der Amtsgeschäfte

Seite 66

Sachsen-Anhalt sucht Nachwuchs für den Justizvollzug

Arbeitsplatz Knast – Land wirbt mit einer Kampagne um Anwärter

Seite 74



Das Ende des modernen Strafvollzuges?

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 1 dieser Ausgabe



Baden-Württemberg



Brandenburg



Sachsen

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Das Ende des modernen Strafvollzuges ?
- 2 Herzlichen Glückwunsch Frau Bundesministerin Dr. Katarina Barley
- 2 Länderverbände des BSBD tagten in Prien am Chiemsee
- 4 Der Koalitionsvertrag aus seniorenpolitischer Sicht
- 4 Europa wächst zusammen – Themenland Slowakei
- 5 „Licht an – Ton ab – Kamera läuft! Gewerkschafter üben Umgang mit den Medien



LANDESVERBÄNDE

- 6 Baden-Württemberg
- 18 Bayern
- 19 Berlin
- 24 Brandenburg
- 27 Bremen
- 29 Hamburg
- 32 Hessen
- 40 Mecklenburg-Vorpommern
- 44 Niedersachsen
- 50 Nordrhein-Westfalen
- 64 Rheinland-Pfalz
- 66 Saarland
- 71 Sachsen
- 74 Sachsen-Anhalt
- 77 Schleswig-Holstein
- 80 Thüringen

FACHTEIL

- 86 Begriffsmerkmal der „Plötzlichkeit“ im Dienstunfallrecht



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	N. N.	
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-Isa.de www.bsbd-Isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 3/2018:



12. Juni 2018



Das Ende des modernen Strafvollzuges?

Ausgang des Verfahrens vor dem Landgericht Limburg könnte ein Erdbeben in den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen auslösen!

Die Landesverbände Rheinland-Pfalz und Hessen hatten Medienvertreter zu einem Pressegespräch in den Erbacher Hof nach Mainz eingeladen.

Derzeit ist vor dem Landgericht Limburg ein Verfahren gegen drei rheinland-pfälzische Strafvollzugsbedienstete wegen fahrlässiger Tötung anhängig – siehe Bericht *Vollzugsdienst Ausgabe 1/2018 ab Seite 34*. Grund dafür ist, dass ein Geisterfahrer – der, verfolgt durch mindestens zwei Polizeifahrzeuge – einen tödlichen Unfall verursacht hat, bei dem eine junge Frau stirbt.

Der Unfallverursacher, ein Strafgefangener der JVA Diez, der im dortigen offenen Vollzug seine Strafe verbüßte und beurlaubt war, wurde wegen der Tat zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes verurteilt.

Zwei Jahre nach diesem Urteil wird nun insgesamt drei Rheinland-Pfälzer Bediensteten von den Anklagevertretern vorgeworfen, bei der Entscheidung über die Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht alle Gesichtspunkte hinreichend geprüft zu haben, eine Entscheidung, die 14 Monate vor dem Unglücksabend getroffen worden war. Somit träfe die drei Vollzugsverantwortlichen eine Mitschuld an dem tragischen Verkehrsunfall auf der B49 bei Limburg im Januar 2015.

Wir wollen nicht den Eindruck erwecken, die Unabhängigkeit der hessischen Justiz in Frage zu stellen, aber wir müssen uns schon jetzt mit den Auswirkungen des Verfahrens auf den bundesdeutschen Strafvollzug beschäftigen. Schon jetzt hat sich im betroffenen Bundesland Rheinland-Pfalz der Strafvollzug geändert. Viele Haftplätze im offenen Vollzug bleiben derzeit leer, die Belegung im geschlossenen Vollzug steigt. Grund dafür ist, dass die Vollzugsbediensteten, die für die Entscheidung



Winfried Conrad, Landesvorsitzender BSBD Rheinland-Pfalz.

den bundesdeutschen Vollzug haben könnte. Mehr als 4.500 Haftplätze allein in NRW sind gefährdet, alle übrigen Bundesländer wären ebenso betroffen. Die Erprobung im offenen Vollzug sei ein wichtiger Bestandteil des Behandlungsvollzuges, auf den man nicht verzichten könnte.

den bundesdeutschen Vollzug haben könnte. Mehr als 4.500 Haftplätze allein in NRW sind gefährdet, alle übrigen Bundesländer wären ebenso betroffen. Die Erprobung im offenen Vollzug sei ein wichtiger Bestandteil des Behandlungsvollzuges, auf den man nicht verzichten könnte.

Thomas Reichert – Vollzugsabteilungsleiter in der JVA Zweibrücken berichtete aus der langjährigen Erfahrung als „Entscheider“. Mit klaren deutlichen Worten und mit großer persönlicher Betroffenheit beschrieb der Kollege seinen derzeitigen Gemütszustand bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen bezüglich Lockerungsmaßnahmen.

„Wir können nicht in die Köpfe der Inhaftierten hineinschauen“ kommentiert die Lage der Landesvorsitzende der rheinland-pfälzischen Vollzugsgewerkschaft **Winfried Conrad**. Die Gesell-

schaft hat über Jahre das Restrisiko von Lockerungsmaßnahmen respektiert. Über diese Problematik und die Zukunft des bundesdeutschen Strafvollzuges wollten die beiden Landesverbände informieren. Eine Vielzahl von Pressevertretern von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien waren der Einladung gefolgt. Nach kurzer Begrüßung durch den rheinland-pfälzischen Landesvorsitzenden **Winfried Conrad** berichtete **Birgit Kannegießer** als hessische Landesvorsitzende über die Entstehung und aktuelle Entwicklung des Verfahrens.



Birgit Kannegießer, Landesvorsitzende BSBD Hessen.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten die Pressevertreter die Ausführungen des extra aus Nordrhein-Westfalen angereisten Kollegen **Friedhelm Sanker**. Kollege **Sanker** ist ein bundesweit anerkannter Vollzugsexperte, insbesondere auch wegen seiner langjährigen Tätigkeit im BSBD-Bund und in NRW sowie als stellvertretender Behördenleiter. **Sanker** verdeutlichte eindrucksvoll welche Auswirkungen eine Verurteilung der drei Bediensteten für

schaft hat über Jahre das Restrisiko von Lockerungsmaßnahmen respektiert.

Innerhalb der Anstalten wird unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen versucht, die Defizite der Gefangenen aufzuarbeiten, nach Prüfung der Eignung erfolgt danach die Erprobungsphase im offenen Vollzug. Zukünftig, so befürchtet die Landesvorsitzende **Birgit Kannegießer** aus Hessen, wird dieser Behandlungsschritt nicht mehr stattfinden, denn Rückfälligkeit kann niemals und garantiert ausgeschlossen werden, so **Kannegießer**.

Kann es sich unsere Gesellschaft leisten, unerprobte Gefangene, nach der Entlassung auf die Menschheit loszulassen? Gespannt blickt der bundesdeutsche Vollzug nach Limburg.

Die Kollegin und die beiden Kollegen haben die Unterstützung der gesamten „Vollzugsfamilie“.



V.l.n.r.: Winfried Conrad, BSBD Rheinland-Pfalz; Birgit Kannegießer, BSBD Hessen; Friedhelm Sanker, BSBD Nordrhein-Westfalen und Thomas Reichert, JVA Zweibrücken.

Herzlichen Glückwunsch Frau Bundesministerin

Der BSBD freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit

Der BSBD beglückwünscht Frau Dr. Katarina Barley zu ihrem Amt als Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz.

Wir wünschen viel Erfolg in der neuen Aufgabe, gutes Gelingen und vor allem eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands.

Wir verbinden diese Glückwünsche selbstverständlich mit der Erwartung, dass der Justizvollzug als Bestandteil der Justiz und inneren Sicherheit auch von der Bundespolitik stärker wahrgenommen und vertreten wird als bisher.



Justizministerin Dr. Katarina Barley (SPD).

Foto: ©Susi Knoll/www.spdfraktion.de/presse/fotos

GroKo und Justizvollzug

Nun ist es Fakt: Die große Koalition hat eine Regierung gebildet und die Regierungsgeschäfte aufgenommen. **Auch der Strafvollzug erwartet Unterstützung von der Bundesregierung.**

Schaut man in den Koalitionsvertrag stellt man leider sehr schnell fest, dass Richter, Polizei und Verfassungsschutz explizit genannt sind.

bleibt die Frage unter welcher Rubrik sich der Strafvollzug wiederfindet. Im Bereich ‚Justiz‘?

Dort heißt es:

„Bestandteil dieses Paktes sind 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal.“

Oder unter der Rubrik ‚Sicherheitsbehörden‘, in der es folgendermaßen heißt:

„Bund und Länder haben die personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden bereits vorangebracht.

Am Ende dieser Ausbauphase werden insgesamt 15.000 Stellen geschaffen worden sein, der Bund wird 7.500 zusätzliche Stellen schaffen.“

Der Justizvollzug ist nicht erwähnt

Weder in der Rubrik ‚Justiz‘ noch unter der Rubrik ‚Sicherheitsbehörden‘ ist eine Erwähnung des Justizvollzuges zu finden.

Wir gehören zu beiden. Es bleibt abzuwarten, unter welcher Kategorie des Haushaltes also zusätzliche finanzielle Mittel für Stellen des Justizvollzuges vorgehalten und an die Länder weitergegeben werden.

Es bleibt indes die Befürchtung, dass der Justizvollzug auch in der kompletten Finanzierung den Bundesländern vorbehalten bleibt. Somit würden die Bestrebungen der meisten Bundesländer, den Justizvollzug mit zusätzlichen Stellen zu stärken, vom Bund nicht unterstützt.

Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft ist nur mit einem handlungsfähigen, sicheren und guten Strafvollzug zu bewerkstelligen.

Wir erwarten als BSBD, dass die Bundesjustizministerin und die neue Bundesregierung dies genauso einordnet. Wir stehen zu Gesprächen auf Bundesebene bereit und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit, sofern diese auch gewünscht ist.

Länderverbände des BSBD tagten in Prien am Chiemsee

Abstecher in die JVA Bernau zeigte ein umfangreiches Bild vom bayerischen Strafvollzug

Vom 25. bis 28. Februar 2018 trafen sich 30 Vertreter der BSBD-Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen in Prien am Chiemsee/Bayern. Ziel dieser Tagung war vor allem der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Ländergrenzen hinweg.

Die Tagungsleitung lag in den bewährten Händen von Bundesseminarleiter **Winfried Conrad** aus Rheinland-Pfalz. **Klaus Zacher** aus Bernau hatte die örtliche Organisation übernommen. Schwerpunkte waren unter anderem die länderunterschiedlichen Verfahrens-

weisen bezüglich der Abschiebehaft und der Einsatz des Werkdienstes. Das Wegfallen der Arbeitspflicht in einzelnen Bundesländern wurde aktiv von den Teilnehmern diskutiert. Auch die Handhabe der Pensionierungen im Besoldungsamt A7, die in einzelnen Bun-

desländern noch immer vorkommt, war ein reger Austauschpunkt.

Die geplante Anhebung des Eingangsamtes in A8 in einzelnen Bundesländern ist nicht die Lösung der Probleme. Die Nachwuchsgewinnung wird in vielen Ländern immer mehr zum Haupt-



Der Informationsaustausch über Ländergrenzen hinweg war das Ziel der BSBD-Tagung in Prien am Chiemsee.

problem, die Gewährung eines Anwärterzuschlages wäre hier eine große und wertvolle Unterstützung.

Neben den umfassenden Berichten aus den einzelnen Landesverbänden, stand am Montag, 26. Februar auch ein Vortrag des Personalreferenten **Herrn Ltd. Ministerialrat Krä** aus dem Baye-

rischen Staatsministerium der Justiz auf dem Tagungsprogramm.

Herr Ltd. Ministerialrat Krä berichtete über Zahlen und Einschätzungen zum bayerischen Strafvollzug. Die dazu gestellten Fragen aus dem Plenum beantwortete **Herr Krä** sehr ausführlich. Ein Abstecher in die Justizvollzugsan-

stalt Bernau zeigte den **BSBD**-Ländervertretern ein umfangreiches Bild vom bayerischen Strafvollzug. Der örtliche Anstaltsleiter **Herr Ltd. Reg. Dir. Jürgen Burghardt** stand hier ausführlich Rede und Antwort.

—
Bericht und Foto: Heinrich Hödl

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit der Bedarfsanalyse für Berufsstarter.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. 

Gerade im Job angefangen und schon an mögliche Risiken denken? Ja, denn je früher umso günstiger. Und einige Versicherungen sind einfach unverzichtbar. Welche, zeigt unsere Bedarfsanalyse:

- ✓ **Krankheit:** Profitieren Sie von günstigen Ausbildungskonditionen und sichern Sie sich heute schon gegen steigende Kosten ab.
- ✓ **Dienstunfähigkeit:** Finanzielle Sicherheit mit bezahlbaren Beiträgen.
- ✓ **Berufshaftpflicht:** Vermeiden Sie eine persönliche Haftung, falls Sie im Job einen Schaden verursachen.

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: www.DBV.de

Der Koalitionsvertrag aus seniorenpolitischer Sicht

Rente

Zahlreiche Maßnahmen betreffen die **Rentenpolitik**. So haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die gesetzliche Rente – zunächst bis zum Jahr 2025 – auf dem heutigen Niveau (48%) abzusichern. Eine einzusetzende Rentenkommission mit dem Titel „**Verlässlicher Generationenvertrag**“ soll Empfehlungen für die Zeit danach erarbeiten. Weiter wird eine **Grundrente** für langjährige Beitragszahler eingeführt, die 10% oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen soll. Der Anspruch ist wie bei der Grundsicherung bedürfnisabhängig. Voraussetzung sind **35 Beitragsjahre**, wobei Zeiten der Kindererziehung und Pflegezeiten anerkannt werden. Großzügigere Regelungen zum sogenannten **Schonvermögen** sollen sicherstellen, dass selbstgenutztes Wohneigentum in der Regel nicht aufgegeben werden muss. Verbesserungen verspricht der Koalitionsvertrag auch Bezieherinnen und Beziehern von **Erwerbsminderungsrenten**, indem Zurechnungszeiten verbessert werden.

Gestärkt werden sollen auch die **Rehabilitationsleistungen** der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit der **Mütterrente II** wird künftig ein drittes Jahr Erziehungsgeld für die vor 1992 geborenen Kinder in der Krankenversicherung anerkannt. Allerdings werden nur die Mütter (und Väter) von der Regelung profitieren, die mindestens drei Kinder erzogen haben.

Für **Selbständige** wird eine **Altersvorsorgepflicht** eingeführt, wobei ein Wahlrecht bestehen soll zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und einem anderen Versorgungssystem, das insolvenzsicher ist und eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus vorsieht. Zudem soll auch die private Vorsorge befördert werden. Gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft will die künftige Bundesregierung ein attraktives standardisiertes **Riester-Produkt** entwickeln.

Eine **regelmäßige Renteninformation**, die alle Säulen der Alterssicherung zusammenfasst, soll schließlich ein realistisches Bild der eigenen Alterssicherung geben.



Klaus Neuenhüsges

Gesundheit und Pflege

Die Koalitionspartner betonen die Notwendigkeit einer **flächendeckenden Versorgung** für alle Menschen, unabhängig von ihrem Einkommen. Der Zugang gesetzlicher Krankensicherter zu niedergelassenen Ärzten soll über die **Terminservicestellen** unterstützt werden. Die **Festzuschüsse für Zahnersatz** werden von 50 auf 60 Prozent erhöht.

Die **Versorgung in ländlichen Regionen** soll u. a. durch regionale Zuschläge, eine Landarztquote und ambulante Schwerpunktpraxen verbessert werden. Mit diesen soll vor allem eine wohnortnahe Nachsorge gewährleistet werden.

Die **Hospiz-Palliativversorgung** soll weiter gestärkt und insbesondere in Altenpflegeeinrichtungen verbessert werden. Programme für **chronisch Erkrankte** werden ausgeweitet und um Rückenschmerz und Depression ergänzt.

Die künftige Bundesregierung will den **Öffentlichen Gesundheitsdienst** stärken und die Impfquoten erhöhen.

Die **Gesundheitskompetenz** der Bevölkerung und die **Prävention** sollen gestärkt werden. Neben Kindern bleiben Seniorinnen und Senioren eine wichtige Zielgruppe des Programms.

Die **Personalausstattung** sowie die **Arbeitsbedingungen und die Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege** sollen **spürbar verbessert werden**. In einem Sofortprogramm sollen aus Mitteln der Krankenversicherung **8.000 neue Stellen** in den stationären Pflegeeinrichtungen finanziert werden.

Angekündigt wird auch eine **Reform des Betreuungsrechts**. Im Ergebnis geht es auch vor allem um eine Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts. Schließlich sollen Ehepartner mit einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis ausgestattet werden, um in besonderen Fällen Entscheidungen über medizinische Behandlungsmaßnahmen treffen zu können, auch wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und (noch) keine Betreuung bestellt ist. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Klaus Neuenhüsges, Bundessekretär

BSBD-Bundesseminar

Europa wächst zusammen – Themenland Slowakei

Das EU Land Slowakei war der Schwerpunkt des BSBD-Bundesseminars in der dbb akademie in Königswinter. Insgesamt über 15 interessierte Kolleginnen und Kollegen hatten sich für die Teilnahme an dem Seminar gemeldet. Von Schleswig-Holstein bis Bayern von Berlin bis zum Saarland waren die Teilnehmer aus fast allen Bundesländern angereist. Es war das zweite Seminar zum Themenland Slowakei in der Seminarreihe „Europa wächst zusammen“. Schon 2015 fand ein Seminar zu diesem Themenland statt.

Als Referenten reisten aus der Slowakei zwei Gewerkschaftskollegen und ein professioneller Dolmetscher an.

Ivan Caban ist Vorsitzender der slowakischen Vollzugsgewerkschaft, sein Stellvertreter **Marian Danaj**, Dolmetscher war Herr **Lubos Lantaj**. Alle drei hatten die über 1.200 Kilometer lange Anreise per PKW auf sich genommen. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde referierte Herr **Lantaj** über das Thema: „**So lebt man in der Slowakei – Land und Leute – Vielfalt mitten in Europa**“. Die parlamentarische Republik Slowakei

wurde am 1. Januar 1993 gegründet nach der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei. Ungefähr 5,5 Millionen Einwohner leben in dem sehr waldreichen europäischen Land im Herzen von Europa. Hauptstadt ist Bratislava mit über 400.000 Einwohnern, die nur 60 Kilometer von der österreichischen Hauptstadt Wien entfernt liegt. Der Referent informierte über die wirtschaftliche Lage, das Schulsystem aber auch über die Geschichte des Landes. Auch die landesüblichen Spezialitäten und das Brauchtum der Slowaken standen

im Fokus des Vortrages. Zuletzt stand die Situation der in der Slowakei lebenden Bevölkerungsgruppe der Roma auf dem Programm. Nach der Beantwortung vieler Fragen der Teilnehmer endete der erste abwechslungsreiche Seminartag.

Der zweite Seminartag stand ganz im Zeichen der slowakischen Gäste aus dem Strafvollzug. Lernziel dieses Seminarabschnittes ist, sich mit der Problematik des Rechtssystems und des Strafvollzugs in den EU-Ländern Slowakei und Deutschland im Vergleich



Referenten aus der Slowakei mit den Seminarteilnehmern: Ganz rechts Ivan Caban, links Lubos Lantaj, daneben Marian Danaj.

Foto: BSBD

zueinander zu beschäftigen. Beide Referenten wechselten sich beim Vortrag ab unterstützt durch eine Vielzahl von PowerPoint Folien und informativen Videoclips. Schon schnell erkannten die deutschen Vollzugspraktiker: der Vollzug beider Länder liegt nicht so weit auseinander. Viele Teile des Rechtssys-

tems sind auch vergleichbar mit denen in Deutschland. Nur von der Einzelunterbringung der Inhaftierten ist man noch weit entfernt. Normal sind bis zu fünf Inhaftierte in einen Haftraum. Es gibt aber auch im Bereich der Strafhafträume, die mit über 20 Gefangenen belegt sind. Die interessierten Zuhö-

rer stellten viele Fragen an die slowakischen Kollegen.

Der dritte Seminartag stand im Zeichen des vereinten Europas. Referent Winfried Conrad organisierte mit den Seminarteilnehmern eine abwechslungsreiche Podiumsdiskussion zum Thema: **Migration: Chance oder Gefahr? Ist der Justizvollzug auch betroffen?**

Die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen trugen die einzelnen Argumente zusammen, die ein Mitglied bei der Podiumsdiskussion vortragen musste. Vor Beginn der Gruppenarbeit wurden noch die slowakischen Gäste herzlich verabschiedet. Auch von der Seminarorganisation ein dickes Dankeschön an die beiden slowakischen Kollegen und Herrn Lantaj für das Engagement.

Die Seminarreihe **Europa wächst zusammen** wird auch in den nächsten Jahren fortgesetzt.

„Licht an – Ton ab – Kamera läuft!“

BSBD-Gewerkschafter übten den Umgang mit den Medien in der dbb akademie in Königswinter

Die dbb akademie in Königswinter war Ziel von 16 Kollegen und einer Kollegin, die sich zum ersten BSBD-Bundesseminar des Jahres angemeldet hatten. Thema des Seminars war das richtige Verhalten in den Medien zu erlernen.

Der Strafvollzug rückt immer mehr in den Fokus nicht nur der Printmedien. Auch der Rundfunk und das Fernsehen haben zwischenzeitlich mehr Interesse am Vollzug. Früher genossen wir meist nur Aufmerksamkeit wenn besondere Vorkommnisse und spektakuläre Ereignisse den Strafvollzug „heimsuchten“! Das Leben hinter Gittern und hohen Mauern ist in der heute schnelllebigen Zeit auch für die Medien interessant. Die Menschen, die in diesem nicht sehr freundlichen Umfeld tagtäglich arbeiten, müssen die Medien nutzen, um auf ihre Situation hinzuweisen.

Hier ist auch das neue Spielfeld der Gewerkschaft. Wichtig ist für diejenigen, die in die Situation kommen könnten vor einem Mikrophon oder einer Kamera zu stehen, mit der Situation professionell umzugehen.

Dafür lieferte das Seminar das notwendige „Handwerkszeug“. Manfred Mauren, Medienprofi und langjähriger dbb akademie Mitarbeiter – seit letztem Jahr im wohlverdienten Ruhestand – führte als Referent durch das Seminar.

Am ersten Tag standen die Grundsätze der Kommunikation auf dem Seminarplan. Wie tickt die Medienland-

schaft, wie ticken die Journalisten, wie müssen wir uns als Gewerkschafter und Interessenvertreter positionieren? Viel Input wurde in diesem theoretischen Teil des Seminars vermittelt.

Am zweiten Tag stand die Praxis und das Training vor der Kamera auf dem Seminarprogramm. Geübt wurden das „Statement“ und das „Interview“. Jeder der Teilnehmer konnte vor laufender Kamera in Studioatmosphäre sein Talent unter Beweis stellen. Anschließend wurden die Videoaufnahmen der Auftritte zusammen mit Manfred Mauren besprochen und ausgewertet. So mancher Tipp half den einen oder anderen Fehler zukünftig abzustellen.

Am letzten Tag referierte Bundesseminarleiter Winfried Conrad über die

Pressearbeit in Orts- und Landesverbänden. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden verschiedene Problemstellungen aufgearbeitet.

Nachfolgende Punkte standen nach der Gruppenarbeit zur Erörterung im Plenum an:

- Reformvorschläge für die Zeitung „Der Vollzugsdienst“;
- Begriffe wie Wärter, Wächter und Schließer aus der medialen Wahrnehmung verbannen;
- Drehbuch für einen Kurzfilm über den BSBD erstellen;
- Gestaltung von „griffigen“ Werbeslogans.

Hochmotiviert und offen für eine aktive Pressearbeit verließen die Kollegin und die Kollegen die Tagungsstätte.



Seminargruppe im Studio.

Foto: BSBD

Begriffsmerkmal der „Plötzlichkeit“ im Dienstunfallrecht

Als „plötzliches Ereignis“ im Sinne des Dienstunfallrechts kommen nur einmalige, kurzfristige Begebenheiten in Betracht, die sich allerdings häufen können; maßgeblich ist, dass das Ereignis unvermittelt eintritt und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Schädliche Dauereinflüsse im dienstlichen Bereich sind grundsätzlich keine „plötzlichen Ereignisse“ im Sinne des Dienstunfallrechts.

OVG Lüneburg 5. Senat, Beschluss vom 19.12.2017, 5 LA 152/17
§ 31 Abs. 1 S 1 BeamtVG, § 34 Abs. 1 S 1 BeamtVG ND

Verfahrensgang

vorgehend VG Hannover, 25. April 2017, Az: 2 A 160/16, Urteil

Tenor

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover – 2. Kammer (Einzelrichterin) – vom 25. April 2017 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Klägerin begehrt die Anerkennung einer Anpassungsstörung als Dienstunfallfolge.
- 2 Die im Jahr 1968 geborene, im Statusamt einer Rektorin (Besoldungsgruppe A 13) stehende Klägerin war als Schulleiterin an der Grundschule C. tätig. Am 9. März 2009 schrieben zwei Jugendliche auf eine Wand des Schulhofs dieser Grundschule mit großen Buchstaben „Scheiß [es folgte der Nachname der Klägerin]“. Die Schrift wurde erst einige Tage später beseitigt.
- 3 Am ... 2014 erlitten zwei Kinder der Grundschule C. mit ihrer Mutter einen tödlichen Verkehrsunfall. Die Klägerin als Rektorin organisierte maßgeblich die Trauerarbeit an der Schule.
- 4 Zwei Tage nach der Beerdigung – am 2014 – wurde die Klägerin durch den Vater eines Schülers bei einem vermittelnden pädagogischen Telefongespräch bedroht; sie zog daraufhin die Polizei hinzu. Seit diesem Zeitpunkt war die Klägerin erkrankt; sie litt unter Panikattacken, Angst, Weinkrämpfen sowie Magen-Darm-Beschwerden.
- 5 Mit an die Beklagte gerichtetem Schreiben vom 11. März 2015 beantragte die Klägerin die Gewährung von Unfallfürsorge und übermittelte eine Dienstunfallanzeige, welcher sie eine Stellungnahme der Diplom-Psychologin D. vom 27. Februar 2015 beifügte, wonach bei der Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10: F 43.1) vorliege. Zum Unfallhergang erklärte die Klägerin, durch die „große Schmiererei“ am 9. März 2009, die erst am dritten Tag beseitigt worden sei, beleidigt worden zu sein; sowohl von der Gemeinde als auch von der Beklagten sei sie in der Folgezeit nicht in dem erforderlichen Maß unterstützt worden. Der tödliche Unfall am 2014 habe für sie als Schulleiterin eine Belastung besonders extremen Ausmaßes bedeutet, zumal ein Bruder sowie Cousin und Cousine der verunglückten Kinder ebenfalls die Grundschule besucht hätten; auch hier habe es von der Beklagten enttäuschende Verhaltensweisen gegeben. Schließlich sei sie am 2014 durch ein Elternteil derart bedroht worden, dass sie die Polizei hinzugezogen habe. Seither sei sie wegen Panikattacken, Angst, Weinkrämpfen und Magen-Darm-Beschwerden nicht in der Lage, ihren Dienst an der Grundschule auszuüben.
- 6 Die Beklagte veranlasste eine amtsärztliche Untersuchung der Klägerin nebst psychiatrischer Zusatzbegutachtung. Das amtsärztliche Gutachten vom 5. Oktober 2015 gelangte unter Bezugnahme auf das psychiatrische Zusatzgutachten zu der Einschätzung, dass bei der Klägerin eine Anpassungsstörung (ICD 10: F 43.2) vorliege; hinsichtlich der der Klägerin attestierten posttraumatischen Belastungsstörung fehle es an dem für diese Diagnose entscheidenden Kriterium einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß, durch die beinahe bei jeder Person eine tiefgreifende Verzweiflung ausgelöst worden wäre. In Bezug auf die bei der Klägerin vorliegende Anpassungsstörung sei davon auszugehen, dass zwar individuelle Prädispositionen eine Rolle gespielt hätten, die Störung aber ohne die Belastung nicht entstanden wäre; die belastenden Ereignisse seien in ihrer Bedeutung mindestens gleichwertig. Dies gelte jedoch für die von der Klägerin aufgeführten belastenden Ereignisse nur in ihrer Summe, nicht hingegen für jedes der drei einzelnen Ereignisse für sich genommen.
- 7 Mit Bescheid vom 14. Oktober 2015 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Ereignisse vom 2009 sowie vom 2014 und vom 2014 als Dienstunfall im Sinne des § 34 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) ab. Zur Begründung führte sie aus, dass das Tatbestandsmerkmal der „Plötzlichkeit“ nicht erfüllt sei, wenn nicht ein einzelnes bestimmtes Ereignis in Rede stehe, sondern – wie hier – die Summe mehrerer Vorfälle über einen längeren Zeitraum hinweg, wobei die Vorfälle jeweils für sich genommen nicht zur Verursachung eines Körperschadens geführt hätten, den Körperschaden mit herbeigeführt habe.
- 8 Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin vom 23. Oktober 2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2015 – den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 9. Dezember 2015 – zurück.
- 9 Mit ihrer am 7. Januar 2016 erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren, die bei ihr bestehende Anpassungsstörung als Dienstunfallfolge der Ereignisse vom 2009 sowie vom 2014 und vom 2014 anzuerkennen, weiterverfolgt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. April 2017 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegentritt.

II.

- 10 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) bereits teilweise nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt wurden und im Übrigen nicht vorliegen.
- 11 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des vorinstanzlichen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind zu bejahen, wenn bei

der Überprüfung im Zulassungsverfahren, also aufgrund der Begründung des Zulassungsantrags und der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts, gewichtige, gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zutage treten, aus denen sich ergibt, dass ein Erfolg der erstrebten Berufung mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg. Das ist der Fall, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachefeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden. Die Richtigkeitszweifel müssen sich auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zur Änderung der angefochtenen Entscheidung führt. Um ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils darzulegen, muss sich der Zulassungsantragsteller substantiiert mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Welche Anforderungen an Umfang und Dichte seiner Darlegung zu stellen sind, hängt deshalb auch von der Intensität ab, mit der die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begründet worden ist (Nds. OVG, Beschluss vom 7.4.2011 – 5 LA 28/10 –). Ist das angegriffene Urteil auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, müssen hinsichtlich aller dieser Begründungen Zulassungsgründe dargelegt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 24.3.2011 – 5 LA 300/09 –, juris Rn. 6; Beschluss vom 30.8.2011 – 5 LA 214/10 –, juris Rn. 3).

- 12 Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Vorbringen der Klägerin nicht zur Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 13 Für die Unfallfürsorge ist grundsätzlich das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Unfallereignisses gegolten hat, sofern sich nicht eine Neuregelung ausdrücklich Rückwirkung beimisst (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26.11.2013 – BVerwG 2 C 9.12 –, juris Rn. 6; Urteil vom 17.11.2016 – BVerwG 2 C 17.16 –, juris Rn. 12). Stellte man auf die jeweiligen Einzelereignisse ab, so wäre in Bezug auf das Ereignis vom 9. März 2009 nach § 88 Abs. 1 NBeamtVG die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und in Bezug auf die Ereignisse ab dem 22. November 2014 sowie vom 4. Dezember 2014 die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (NBeamtVG [a. F.]) maßgeblich; hübe man allein auf das Ereignis am 4. Dezember 2014 als dem Zeitpunkt ab, ab dem die Klägerin mit den geschilderten Symptomen dienstunfähig erkrankt war, wäre ebenfalls § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) einschlägig. Die Beklagte – und ihr folgend das Verwaltungsgericht – hat insoweit nicht differenziert, sondern allein auf § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) abgehoben. Da der Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) jedoch mit dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG (a. F.) identisch ist und sich der Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) im Übrigen auch nicht von dem des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG in der derzeit geltenden Fassung vom 20. Dezember 2016 unterscheidet, begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) als Rechtsgrundlage heranzuziehen.
- 14 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) ist unter einem „Dienstunfall“ ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis zu verstehen, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dabei sind unter „Ursache“ in diesem Sinne nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne zu verstehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BVerwG, Urteil vom 22.10.1981 – BVerwG 2 C 17.81 –, juris Rn. 16; Urteil vom 30.6.1988 – BVerwG 2 C 77.86 –, juris Rn. 17; Urteil vom 15.9.1994 – BVerwG 2 C 24.92 –, juris Rn. 17; Nds. OVG, Beschluss vom 20.2.2009 – 5 LA 155/07 –, juris

Rn. 8; Beschluss vom 27.3.2015 – 5 LA 78/14 –, juris Rn. 37; Urteil vom 24.10.2017 – 5 LB 124/16 –, juris Rn. 94 [Entscheidung noch nicht rechtskräftig]). Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überwiegend zum Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie nur annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte; alle übrigen Bedingungen im natürlich-logischen Sinne scheiden als Ursachen im Rechtssinne aus (BVerwG, Urteil vom 30.6.1988, a. a. O., Rn. 17).

- 15 Ein Dienstunfall im Sinne dieser Vorschrift liegt hier nicht vor, weil der Körperschaden, den die Klägerin erlitten hat, jedenfalls nicht auf einem „plötzlichen“ Ereignis im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) beruht. Dies hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt.
- 16 Das Begriffsmerkmal „plötzlich“ dient dazu, ein Einzelgeschehen gegenüber dauernden Einwirkungen abzugrenzen (BVerwG, Urteil vom 4.2.1966 – BVerwG 2 C 65.63 –, juris Rn. 40; Beschluss vom 19.1.2006 – BVerwG 2 B 46.05 –, juris Rn. 6; Nds. OVG, Urteil vom 24.10.2017, a. a. O., Rn. 101). Es kommen nur einmalige, kurzfristige Begebenheiten in Betracht, die sich allerdings häufen können (VG Karlsruhe, Urteil vom 13.11.2014 – 4 K 1600712 –, juris Rn. 20; Groepper/Tegethoff, in: Plog/Wiedow, BBG, Stand: November 2017, Bd. 2, § 31 BeamtVG Rn. 36); maßgeblich ist, dass das Ereignis unvermittelt eintritt und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist (OVG NRW, Urteil vom 21.12.1994 – 6 A 1079/94 –, Schütz BeamtR ES/C II 3.1 Nr. 60; Groepper/Tegethoff, a. a. O., § 31 BeamtVG Rn. 36). Schädliche Dauereinwirkungen im dienstlichen Bereich sind grundsätzlich kein „plötzliches Ereignis“ im Sinne des Dienstunfallrechts (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.12.1994, a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 16.2.1996 – 2 A 11573/95 –, NVwZ-RR 1997, 45 [Leitsatz 1.]; Bay. VGH, Beschluss vom 2.12.2015 – 14 ZB 15.2160 –, juris Rn. 7). Allerdings hat jedes Ereignis eine zeitliche Dimension, so dass eine Abgrenzung von der Dauersituation nur aufgrund einer wertenden Betrachtung möglich ist (Groepper/Tegethoff, a. a. O., § 31 BeamtVG Rn. 37). Deshalb können noch Ereignisse mit einer Dauer von mehreren Stunden „kurzfristige“ Ereignisse sein; Geschehnisse, die über mehrere Dienstsichten oder Tage dauern, stellen hingegen keine „plötzlichen“ Ereignisse (mehr) dar (Groepper/Tegethoff, a. a. O., § 31 BeamtVG Rn. 37). Dementsprechend hat die Rechtsprechung etwa die Einwirkung dioxinhaltiger Stoffe auf eine Beamtin bei deren Begehung eines Gebäudes nach einem Brand an drei Tagen (am 2. Januar sowie 3. Januar 1991 sowie bei zwei weiteren Begehungen am 6. Januar 1991), wobei jeder einzelne Aufenthalt etwa zwei Stunden gedauert hatte, nicht als „plötzliches Ereignis“ im Sinne des Dienstunfallrechts angesehen (OVG NRW, Urteil vom 21.12.1994, a. a. O.).
- 17 Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte im Streitfall das Tatbestandsmerkmal der „Plötzlichkeit“ vermeint hat.
- 18 Was die von der Klägerin benannten Einzelereignisse betrifft, so ist bereits deshalb fraglich, ob die am 2009 von Schülern auf die Wand des Schulhofs geschriebene Aussage als „unvermitteltes und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränktes Ereignis“ im oben dargestellten Sinne qualifiziert werden kann, weil diese Aussage über einen Zeitraum von drei Tagen hinweg zu lesen war, ehe es gelang, sie zu entfernen. Ebenso ist bereits fraglich, ob das Einzelereignis „Organisation der Trauerarbeit an der Grundschule C.“ aufgrund des am 2014 erfolgten tödlichen Verkehrsunfalls als eine „einmalige, kurzfristige Begebenheit“ in Betracht kommt, denn eine derartige Aufgabe erstreckt sich naturgemäß über einen längeren Zeitraum (bis zur Beerdigung, die hier offenbar am 2014 stattgefunden hat, und darüber hinaus). Jedenfalls aber haben die jeweiligen Einzelereignisse – also die Vorfälle am 2009

und danach, am 2014 und danach sowie am 2014 – nach dem von der Klägerin im Rahmen ihres Zulassungsantrages nicht angegriffenen amtsärztlichen Gutachten vom 5. Oktober 2015 jeweils für sich genommen nicht zu dem von ihr geltend gemachten Körperschaden in Form der Anpassungsstörung geführt. Dies unterscheidet den Streitfall von der Fallkonstellation, die dem – von der Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung in Bezug genommenen (Zulassungsbegründung – ZB –, S. 8 [Bl. 111/Gerichtsakte – GA –]) – Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. November 2014 (a. a. O.) zugrunde lag. Der dortige Kläger hatte im Juni 2010 sowie im September 2010 zwei Drohungen gegen ihn und seine Familie erhalten, die nach Einschätzung des dort hinzugezogenen fachpsychiatrischen Sachverständigen jeweils als wesentliche Mitursache für die festgestellte psychische Erkrankung des dortigen Klägers anzusehen war (a. a. O., Rn. 31 [Hervorhebung durch den beschließenden Senat]). Die weitere, von der Klägerin zitierte (ZB, S. 8 [Bl. 111/GA]) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. April 2009 (– 3 K 1524/08 –) ist ihrem Zulassungsantrag weder beigelegt noch ist ersichtlich, dass sie in juristischen Fachzeitschriften, Datenbanken oder Entscheidungssammlungen veröffentlicht worden ist. Das hierauf bezogene Zulassungsvorbringen genügt daher nicht den gesetzlichen Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

19 Nach dem – im Zulassungsverfahren nicht angegriffenen (vgl. ZB, S. 3, 7f. [Bl. 106, 110f./GA]) – amtsärztlichen Gutachten vom 5. Oktober 2015 war im Fall der Klägerin (lediglich) die Summationswirkung aller drei Ereignisse wesentlich mitursächlich dafür, dass sie zeitlich nach dem dritten Ereignis am 4. Dezember 2014 eine Anpassungsstörung entwickelt hat (Gutachten – GA –, S. 3 [Bl. 56/Beiakte 001]). Das „den Körperschaden verursachende Ereignis“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG war also die Summationswirkung dreier Einzelereignisse, die einen Zeitraum von über 6 ½ Jahren (9. März 2009 bis 4. Dezember 2015) umfasst. Dass es sich hierbei nicht um eine „unvermittelt eintretende, auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkte Begebenheit“ im Sinne der oben dargestellten Grundsätze handelt, liegt auf der Hand. Wenn die Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung geltend macht (ZB, S. 5 [Bl. 108/GA]), es gehe hier

20 *„keineswegs um eine Dauerwirkung, um die Geltendmachung dessen, dass die dienstliche Tätigkeit als solche, dass die Belastungen der Tätigkeit als solche zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt hätten,“*

21 lässt dieser Einwand unberücksichtigt, dass die Beklagte gerade nicht davon ausgegangen ist, die psychische Erkrankung der Klägerin resultiere aus den Belastungen ihrer (Rektorin-)Tätigkeit als solche. Die Beklagte ist vielmehr – gestützt auf die amtsärztliche Stellungnahme, die ihrerseits die fachpsychiatrische Zusatzbegutachtung zugrunde gelegt hat – zu der Auffassung gelangt, dass die von der Klägerin beklagten Beschwerden durchaus in ursächlichem Zusammenhang mit den von ihr geschilderten Einzelereignissen stünden, allerdings als Summationswirkung, wobei die Summationswirkung als mindestens gleichwertiger kausaler Faktor neben eine mögliche psychische Prädisposition trete, die beklagten Beschwerden aber nicht als Folge eines der Einzelereignisse nachvollziehbar seien (GA, S. 3 [Bl. 56/GA]).

22 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

23 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine grundsätzliche, fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die im allgemeinen Interesse der Klärung bedarf. Das ist nur dann zu bejahen, wenn die Klärung der Frage durch die im erstrebten Berufungsverfahren zu erwartende Entscheidung zur Erhaltung der Einheitlichkeit

der Rechtsprechung oder für eine bedeutsame Fortentwicklung des Rechts geboten erscheint (Nds. OVG, Beschluss vom 1.10.2008 – 5 LA 64/06 –, juris Rn. 14). An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lässt (Nds. OVG, Beschluss vom 1.10.2008, a. a. O., Rn. 14). Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren (Nds. OVG, Beschluss vom 29.2.2008 – 5 LA 167/04 –juris Rn. 12) sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Darzustellen ist weiter, dass sie entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten steht (Nds. OVG, Beschluss vom 29.2.2008, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.2011 – 10 LA 72/10 –, juris Rn. 24).

24 Ausgehend von diesen Maßstäben hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht dargelegt.

25 Mit der von ihr als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage (ZB, S. 10 [Bl. 113/GA]),

26 *„Ist eine Erkrankung einer Beamtin auch dann als Dienstunfall zu bewerten [...], wenn diese Erkrankung nicht durch ein einziges, sondern durch mehrere örtlich und zeitlich ausreichend bestimmbare Ereignisse (vorliegend insgesamt drei Ereignisse) herbeigeführt worden ist?“*,

27 hat sie keine abstrakte, fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert, deren Klärung im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder für eine bedeutsame Fortentwicklung des Rechts geboten erscheint, sondern der Sache nach auf den Einzelfall bezogene ernstliche Richtigkeitszweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemacht. Diese sind indes – wie ausgeführt – nicht gegeben bzw. nicht dargelegt.

28 Die von der Klägerin weiterhin bezeichnete Frage (ZB, S. 10 [Bl. 113/GA]),

29 *„Ist eine Erkrankung einer Beamtin, die durch nicht nur ein einziges, sondern durch mehrere örtlich und zeitlich ausreichend bestimmbare Ereignisse herbeigeführt worden ist, nur dann als Dienstunfall zu bewerten, wenn diese mehreren örtlich und zeitlich ausreichend bestimmbaren Ereignisse ihrerseits in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen?“*,

30 würde sich aus den unter II. 1. dargestellten Gründen in einem Berufungsverfahren so nicht stellen. Die Anforderungen an das Begriffsmerkmal der „Plötzlichkeit“ im Sinne des Dienstunfallrechts sind auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung geklärt. Die einzelfallbezogene Anwendung dieser Grundsätze, also die Bewertung eines Ereignisses als „plötzlich“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG (a. F.) oder nicht, ist einer abstrakten, fallübergreifenden Klärung nicht zugänglich, weil es nicht um eine weitere Klärung des Maßstabs geht, sondern um die Subsumtion im Einzelfall (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.8.2010 – BVerwG 5 B 28.10 –, juris Rn. 10).

31 3. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

33 Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 40, 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1, Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG –.

34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

© 2015 Niedersachsen.de | Alle Rechte vorbehalten

Einer für Alle.

dbb

dbb

Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...

BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2019)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2018